

KNOW AND USE YOUR RIGHTS!

Du hast eine Strafe wegen Verstoß gegen COVID-19 Maßnahmengesetz erhalten? Mehr Infos und Anleitungen findest du hier.

Seit 16.03.2020 hat die Polizei viele Verwaltungsstrafen ausgestellt, die mit der Durchsetzung der COVID 19-Normen begründet wurden. **Die Polizeibeamten können selbst entscheiden, ob sie Abmahnen, ein Organstrafmandat ausstellen oder eine Anzeige erstatten.**

Ps: Die Polizei veröffentlicht die Zahlen der Anzeigen nur 1 x wöchentlich, denn sie will "vom Image der strafenden Organisation wegkommen."

Die Strafen basieren auf den vor einem Monat erlassenen **Verordnungen**, welche wiederum auf das „**Bundesgesetz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Maßnahmengesetz)**“ und das „**3. COVID-19 Gesetz**“ aufbauen - diese und das Epidemiegesetz 1950 sind die Gesetzesgrundlage.

Im Falle des Negierens von Betretungsverboten, wie auch dem Ignorieren der vorgeschriebenen 1m Abständen, Versammlungen von nicht im selben Haushalt lebenden Personen im öffentlichen Raum oder anderen "Verstößen" gegen die gesetzten Maßnahmen drohen empfindliche Strafen in Höhe von **bis zu 3600,-€**. Gastronomiebetriebe, die trotz Verbot aufsperrten, werden mit bis zu 30.000 Euro bestraft.

Bis jetzt wurden diese Übertretungen nach dem Epidemiegesetz und dem Covid-19-Maßnahmengesetz mit Anzeigen abgewickelt (mit Strafverfügungen, oder bei Summen über 600,- € wurde ein ordentliches Strafverfahren eingeleitet). Nun kommt eine neue Möglichkeit hinzu, bei der die Polizei bei ihren Kontrollen (auch in Geschäften und öffentlichen Verkehrsmitteln!) Geldstrafen einheben kann.

Diese Organstrafverfügungen gehen aus der „152. Verordnung des BmGSPK über die Einhebung von Geldstrafen mit Organstrafverfügung“ nach dem Epidemiegesetz 1950 und dem COVID-19-Maßnahmengesetz (11.4.2020) hervor. Diese betragen 25,-€ für das Nicht-tragen einer Schutzmaske und 50,-€ für andere Verstöße. Keinesfalls darf eine Organstrafe 90,-€ übersteigen.

Zu beobachten ist zur Zeit ein übertriebenes Strafverhalten und teilweise unverhältnismäßig hohe Strafen - das sagt sogar die Volksanwaltschaft.

Es gibt auch **Strafen nach dem Strafgesetzbuch (StGB)**, bei denen du dich gerichtlich strafbar machst (im Gegensatz zu den Verwaltungsstrafen, die von Verwaltungsbehörden ergehen). Z.B. die vorsätzliche oder fahrlässige Gefährdung von Menschen durch übertragbare Krankheiten gem **§§ 178 und 179 StGB** (Stichwort: Coronaparties). Diese Strafen setzen eine Handlung voraus, die geeignet ist, um eine Verbreitung der Krankheit herbeizuführen. Vorsicht: Es muss aber nicht zu einer tatsächlichen Ansteckung gekommen sein, um sich strafbar zu machen.

Im Folgenden mehr zu den Hintergründen und Fakten was zu tun ist:

Keep in Mind - Hintergrundwissen:

Im österreichischen Verwaltungsstrafrecht gilt der Grundsatz:

„Beraten statt Strafen“ gem § 33a VStG

Er sieht vor

- wenn die Bedeutung des zu schützenden Rechtsgutes gering ist

- und die Intensität der Beeinträchtigung
- und das Verschulden

gering sind,

so haben die Verwaltungsbehörden den*die Beschuldigte*n mit dem Ziel einer möglichst wirksamen Beendigung des strafbaren Verhaltens zu beraten und **schriftlich aufzufordern**, das Verhalten zu beenden (soweit die Verwaltungsvorschriften nichts anderes bestimmen und keine Ausnahmen gem § 33a Abs 5 VStG vorliegt).

Allerdings lassen diese Tatbestände einen sehr großzügigen Auslegungsspielraum in Hinblick darauf zu, was denn nun als "gering" zu erachten ist und was nicht. Gerade in einer völlig neuartigen Situation wie dieser, bei dem auch die Behörden keine oder sehr wenig Erfahrung haben – kann man sich als Betroffener nicht darauf verlassen, dass es zu einer "Beratung" und nicht zu einer Bestrafung kommt.

Entspricht der Beschuldigte dieser Aufforderung, darf gemäß § 33a Abs 2 VStG keine weitere Verfolgungshandlung mehr gesetzt werden.

Was als nicht gering erachtet wird:

- wenn nachteilige Auswirkungen auf Personen oder Sachgüter bewirkt wurden oder
- und/ oder diese zu erwarten sind (selbst wenn das strafbare Verhalten oder die strafbare Tätigkeit nur kurz andauert haben).

„Beraten statt Strafen“ ist nur die Pflicht von Seiten der Behörden aber mensch hat kein Recht das einzufordern. Und es betrifft eher Strafen die auf länger anhaltende Verstöße abzielen. Trotzdem: ist es gut das im Hinterkopf zu behalten wenn man eine Beschwerde angeht. Denn es könnte ein Möglichkeit sein damit zu argumentieren.

Strafbemessung einer Verwaltungsstrafe

Bei den Strafhöhen hat die Behörde hat sehr viel Ermessensspielraum innerhalb des vorgegebenen Rahmens. Bei den Strafen in Zusammenhang mit den COVID-19-Maßnahmen wurde ein Strafraum von bis zu 3600,-€ eingeführt. Die Strafe muss aber schuld- und tatangemessen sein.

Grundlage für die Bemessung der Strafe sind die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes (Hier ist der Schutzzweck der Norm: **Vermeidung der Ansteckung mit COVID-19**) und die Intensität der Beeinträchtigung des Rechtsgutes durch die Tat (sprich: wozu dient das Gesetz bzw die Verordnung - was bzw. wen schützt sie?).

Die Polizei und die strafende Behörde sind daher aufgefordert zu hinterfragen und zu berücksichtigen, inwiefern durch die jeweilige „Tat“ (z.B. Wanderung in den Bergen) das geschützte Rechtsgut (hier wohl die Gesundheit der Bürger*innen der Republik) tatsächlich gefährdet wurde.

Die Strafbemessung (§ 19 VStG) setzt sich zusammen aus:

- Der Grundlage: Das ist die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und
- Den Erschwerungs- und/oder den Milderungsgründen und

- den Einkommensverhältnisse und Sorgfaltspflichten und
- Gegebenenfalls eine außerordentlichen Milderung der Strafe gem § 20 VStG (wenn die Milderungsgründe die Erschwerungsgründen überwiegen).

Interessant ist das nicht für den Moment in dem die Strafe kommt ABER für die anschließende Beschwerde!

Folgende Punkte könnte ich daher später in einer Beschwerde aufgreifen:

- Welche Handlung habe ich konkret gesetzt und was waren die Umstände ?(zB Ich bin unter Einhaltung von Sicherheitsabstand auf einer Parkbank gesessen oder waren für ein paar Sekunden mehr Leute in einem Geschäft als erlaubt)
- Welche Auswirkungen hatte mein Handeln tatsächlich? (zB es war eine weitere Person anwesend, die in meinem Haushalt lebt bzw nicht lebt, oder es waren viele Personen anwesend, die der Risikogruppe angehören, und es sind einige davon meinerwegen erkrankt).
- Weshalb habe ich das gemacht bzw musste ich das unbedingt machen? (zB ist es in der Verordnung als eine der Ausnahmen angeführt, dass ich mich alleine oder mit Personen aus meinem Haushalt im Freien aufhalten darf).

All diese Umstände könnten sich maßgeblich auf die Höhe der Strafe auswirken. Wenn die Strafe unangemessen hoch ist (wie es zur Zeit oft bei PoC vorkommt) kann man besser argumentieren wenn man sich das alles durchdenkt und die Fakten klar vor Augen hat.

Milderungsgründe könnten etwa sein: bisherige Unbescholtenheit (habe ich die Tat zum ersten Mal begangen, oder wurde ich immer wieder erwischt?), oder das Geständnis und der Beitrag zur Wahrheitsfindung (habe ich es gleich zugegeben und dabei geholfen den Sachverhalt aufzuklären?) - hierbei aber VORSICHT: denn das gilt eher theoretisch als praktisch. Sehr oft fährt man besser wenn man nichts sagt!

Welche Strafen werden in Bezug auf die COVID-19 Maßnahmen verhängt? Und was kann ich tun?

1) Die ORGANSTRAFVERFÜGUNG gem § 50 VStG (Verwaltungsstrafgesetz):

Ein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes verhängt gegen dich eine vor Ort (oder mit Zahlschein binnen 14 Tagen) zu bezahlende Strafe mit Quittung.

Diese Strafen müssen im Vorhinein festgelegt werden und dürfen 90 Euro nicht überschreiten!

Festgelegt wurden bisher:

- 25,-€ (für kein Tragen der Maske im Geschäft und Öffis),
- 50,-€ für alles weitere (zb Nichteinhaltung von Ausgangsbeschränkungen, das Betreten von Gebieten, die unter Quarantäne gestellt worden sind, sowie von eigentlich geschlossenen Läden etc.)

Der Unterschied zur Strafverfügung (siehe weiter unten) besteht darin, dass das Organmandat/die Organstrafverfügung nicht von der Behörde (z.B. BH oder Magistrat) verhängt und eingetrieben wird, sondern von einem Organ der öffentlichen Aufsicht (z.B. Polizist). Das Organ hat dir immer einen Beleg auszuhändigen.

Da sie kein Bescheid ist, gibt es gegen sie auch **kein Rechtsmittel**.

Das heißt: Sie wird gegenstandslos, wenn du die Zahlung des Strafbetrages oder die Entgegennahme des Belegs verweigerst. Etwas anderes kannst du aber nicht tun. Als Verweigerung der Zahlung gilt auch die Unterlassung der Einzahlung binnen zwei Wochen. Für den Fall dass du aber zahlen willst: die Sache ist damit erledigt und scheint nirgends mehr auf (im Gegensatz zu einer Anzeige mittels Strafverfügung oder ordentlichem Verwaltungsverfahren)

Bei Nicht-Zahlung kommt es zur Einleitung eines ordentlichen Verwaltungsstrafverfahrens (siehe 3), oder aber auch eine Strafverfügung (siehe 2) ist möglich. Erst dann kannst du ein Rechtsmittel einlegen.

ORGANSTRAFVERFÜGUNG TO DO:

- Nicht Zahlen! (Sonst ist später kein Rechtsmittel mehr möglich und die Strafe MUSS bezahlt werden!)

- Aber: Die Höhe der Strafe (nach einer nicht bezahlten Organstrafe) in dem darauffolgenden ordentlichen Verwaltungsstrafverfahren kann HÖHER sein als die ursprüngliche Organstrafe!

2) STRAFVERFÜGUNG gem § 47 VStG:

Ein weißer Brief (Rsb Brief) liegt im Postkasten.

Eine Strafverfügung ist ein Bescheid ohne vorangegangenes Ermittlungsverfahren. Es können Strafen bis (!) zu 600 Euro mittels Strafverfügung verhängt werden.

Wenn dagegen Einspruch erhoben wird, wird ein ordentliches Verwaltungsstrafverfahren mit einem Ermittlungsverfahren eingeleitet. Beim Ermittlungsverfahren hat der*die Beschuldigte die Gelegenheit, sich mündlich zu rechtfertigen - Beweise und Zeug*innen können vorgebracht werden.

Aus diesem Verwaltungsverfahren geht dann ein Straferkenntnis hervor, gegen welches wiederum eine Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben werden kann.

Sowohl bei Einspruch als auch bei Beschwerde gibt es keine Anwaltpflicht.

Was tun wenn ein weißer Brief mit einer Strafverfügung ins Haus flattert?

Bezahle die Strafe keinesfalls! Stattdessen: Erhebe ein Rechtsmittel, und zwar:

EINSPRUCH gem § 49 VStG einlegen:

Dieser Einspruch gegen eine Strafverfügung ist **binnen 2 Wochen nach Zustellung** (Moment in dem der Brief im Postkasten liegt) zu erheben (Vorsicht, hier sind die Fristen wie in anderen gerichtlichen bzw behördlichen Sachen zur Zeit nicht ausgesetzt, also unbedingt rechtzeitig einbringen!)

Gegen 3 Punkte kannst du Einspruch erheben:

- Ausmaß bzw Art der verhängten Strafe,
- die Kostenentscheidung (Höhe der Strafe) und
- den Schuldspruch (dass und warum du schuldig bist)

Wenn im Einspruch die Bestrafung an sich (Schuldspruch) bekämpft wird, dann tritt die Strafverfügung mit dem Einspruch außer Kraft. Die Behörde erstattet dann Anzeige und leitet ein ordentliches Verwaltungsstrafverfahren ein.

Wird aber nur das Ausmaß der verhängten Strafe oder die Entscheidung über die Kosten bekämpft, werden die nicht bekämpften Teile rechtskräftig (also nicht mehr abänderbar - die Strafe an sich bleibt also dann bestehen)!

Das heißt man könnte nur gegen ein oder zwei der Punkte einen Einspruch erheben, aber sinnvoller ist es, im gesamten Einspruch zu machen.

Hier kommt wieder aus dem ordentlichen Verfahren ein Bescheid heraus - ein sogenannten Straferkenntnis (gegen das wie oben schon erwähnt eine Beschwerde gemacht werden kann).

Unterschied zu Organsstrafe: In dem Straferkenntnis nach einer Strafverfügung darf keine höhere Strafe verhängt werden als in der angefochtenen Strafverfügung selbst (§ 49 VStG).

(ABER: es können 10% der Strafe an Verwaltungskosten dazu kommen, wenn die erste ursprüngliche Entscheidung über die Strafe bestätigt wird!)

By the way:

Nach der Judikatur müssen sämtliche Angaben in der Strafverfügung präzise sein.

Denn § 44a VStG bestimmt nämlich:

Der Spruch (der Kern der Strafverfügung) hat zu enthalten:

1. die als erwiesen angenommene Tat;
2. die Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist;
3. die verhängte Strafe und die angewendete Gesetzesbestimmung;
4. den etwaigen Ausspruch über privatrechtliche Ansprüche;
5. im Fall eines Straferkenntnisses die Entscheidung über die Kosten.

Es muss insbesondere völlig ausgeschlossen sein, dass eine zweite Bestrafung aufgrund desselben Vergehens erfolgen kann.

Oft geben Strafverfügungen den Ort oder die Zeit nicht genau wieder. Schon aus diesem Grund könnte eine spätere Anfechtung möglich sein.

Manche Anwaltskanzleien versuchen auch mit einem sogenannten „Verbotsirrtum“ (wenn der Täter das Unrecht seiner Tat nicht erkennt) eine Strafverfügung zu bekämpfen. Deren Argumentationslinie hierbei ist, dass die Medienberichterstattung, die Aussagen der

Bundesregierung und die zu dem jeweiligen Zeitpunkt erlassenen Verordnungen oft im Widerspruch zueinander standen. Ein Verbotsirrtum würde auch eine Milderungsgrund bedeuten.

Es wird auch darüber diskutiert, ob die Verordnungen korrekt erlassen wurden bzw. ob sie teilweise rechtswidrig sein könnten.

Inwieweit das relevant ist bzw. wird, wird sich in nächster Zeit zeigen bzw. bekommst du nähere Auskunft bei deiner Rechtsberatung.

STRAFVERFÜGUNG TO DO:

- Innerhalb von 2 Wochen nach der Zustellung - sonst ist es zu spät - einen Einspruch machen
- Kopiere die Strafverfügung. Streiche sie durch und schreibe „EINSPRUCH gem § 49 VStG“ dazu. „In Eventu: **Strafmilderung** gem. § 20 VStG“ (man kann auch das „weil“ kurz erläutern, aber wenn, dann soll das bitte so wenig Info über dich wie möglich enthalten.)
- Dann **unterschreiben!**
- Außerdem einen extra Zettel beilegen: „Hiermit beantrage ich den Antrag auf ungekürzte Akteneinsicht gem § 17 AVG in betreffendem Verfahren (**Aktenzahl/Geschäftszahl**)“ + **Unterschrift**“.
- An die Behörde, die die Strafverfügung erlassen hat zurückschicken (eingeschrieben und die Sendungsbestätigung gut aufheben)

3) ORDENTLICHES VERWALTUNGSSTRAFVERFAHREN wird eingeleitet (von Amts wegen gem § 25 Abs 1 VStG)

Wenn die verhängte Verwaltungsstrafe eine **Summe von 600,-€ überschreitet**, wird von der Behörde ein ordentliches Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet.

Dabei gibt es ein Ermittlungsverfahren, in welchem dem*der Beschuldigten die Möglichkeit eingeräumt wird, zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen (es kommt eine Ladung per Brief) - oder anders gesagt: Du wirst aufgefordert, zur Vernehmung zu erscheinen. Und/oder du bekommst eine Aufforderung zur Rechtfertigung. Du bekommst auch eine Verständigung über die Beweisaufnahme.

Dem*der Beschuldigten stehen folgende Rechte zu:

- eine*n Verteidiger*in in Anspruch zu nehmen,
- in den Akt einzusehen und
- zweckdienliche Beweismittel zur Entkräftung des Tatverdachts vorzulegen (etwa Zeug*innen zu benennen oder Videobeweise einzubringen).

Das Verfahren wird mit einem Straferkenntnis beendet, gegen welches das ordentliche Rechtsmittel der Beschwerde (innerhalb von 4 Wochen ab Zustellung des Straferkenntnissen) an das zuständige Verwaltungsgericht erhoben werden kann.

Egal ob du eine mündliche oder schriftliche Aussage machen sollst:

Verweigere die Aussage bzw sage so wenig wie möglich um der Behörde so wenig Angriffsfläche wie möglich für ihre Argumentationsbildung zu bieten (egal ob mündlich oder schriftlich).

Falls du trotzdem eine Aussage machen möchtest, überlege gut und argumentiere schlüssig!
Weniger Info ist hier besser.

Das Verfahren geht dann zwar trotzdem weiter, aber es ist sinnvoller, im Anschluss die Beschwerde - am besten mithilfe einer Rechtsberatung zu machen. Dabei kannst du auch eine (öffentliche) mündliche Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht beantragen.

Über **Rechtsmittel für die nächste Instanz** (nach dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes) informiert euch bitte bei eurer Rechtshilfe (dort gilt Anwaltspflicht).

HILFE WO?

- „Links“ unterstützt mit Kontakten zu Anwält*innen die das kostenlos machen - Mail an: kontakt@links-wien.at
- RIKO: Viel Info auf der Website und Unterstützung
- Volksanwaltschaft: Überprüft zB Strafverfügungen